

Satzung

Deutsche Gesellschaft für Psychomotorik e.V.

(DGfPM)

§ 1 Zweck des Verbandes

- (1) Die Deutsche Gesellschaft für Psychomotorik e.V. (DGfPM) ist der Dachverband von Verbänden, Gesellschaften und sonstigen Vereinigungen, die der Förderung der Psychomotorik als Grundlage der Persönlichkeitsentfaltung und Sozialentwicklung in allen Lebensalterstufen dienen.

Sie unterstützt die Vernetzung und die Kooperation zwischen den Mitgliedsverbänden sowie die Vertretung psychomotorischer Interessen in gesellschaftlichen Kontexten.

Sie nimmt überregional und international insbesondere folgende Aufgaben wahr:

1. Aufklärung und Information von Öffentlichkeit, Politik und Verwaltung sowie der Vertretung von Wissenschaft, Bildung, Erziehung und Therapie über die präventive, pädagogische, therapeutische und rehabilitative Bedeutung der Psychomotorik, Motologie und Motopädie.
 2. Vertretung gemeinsamer Interessen in politischen Organen.
 3. Vertretung gemeinsamer Interessen im Europäischen Forum für Psychomotorik.
 4. Fachberatung und Information der Mitglieder.
 5. Empfehlungen zu qualitativen Standards und Anforderungen an Aus-, Fort- und Weiterbildungen, sowie an Berufsprofile und Berufsausübung.
 6. Anregung, Förderung und Trägerschaft von wissenschaftlichen Studien, die zur Fundierung der psychomotorischen Grundlagen, deren Anwendung und Wirksamkeit beitragen.
 7. Anregung, Förderung oder Herausgabe von Publikationen, die den gemeinsamen Aufgaben entsprechen.
 8. Anregung, Förderung oder Durchführung von Fortbildungsveranstaltungen.
- (2) Die DGfPM kann selbst die Mitgliedschaft in anderen eingetragenen Vereinen, Verbänden oder Institutionen eingehen, die zur Erreichung der Satzungsziele beitragen können.
- (3) Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 2 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Verbandes

- (1) Die Deutsche Gesellschaft für Psychomotorik e.V. (DGfPM) besitzt die Rechtsform eines eingetragenen Vereins.
- (2) Sitz des Verbandes ist Hamm
- (3) Gründungsdatum ist der 16.09.2006.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Wirtschaftsstatus

- (1) Die DGfPM ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Sie dient ausschließlich der Förderung der Psychomotorik.
- (2) Mittel und etwaige Gewinne der DGfPM dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als solche auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Verbandes.
- (3) Es darf kein Mitglied durch Ausgaben, die dem Zweck der DGfPM fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Der Verband kann zur Erfüllung seiner Satzungszwecke Honorarkräfte oder festangestellte Arbeitskräfte beschäftigen.
- (5) Die satzungsgemäß bestellten Amtsträger des Verbandes können für ihre Tätigkeit eine angemessene Vergütung erhalten.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder der DGfPM können Verbände, Vereine und Institutionen sein, die laut jeweiliger Satzung überwiegend im Bereich der Psychomotorik tätig sind.
- (2) Der Antrag zur Aufnahme ist an den Präsidiumsvorstand der DGfPM zu richten, der anhand der Kriterien der zuständigen Sektionen über die Aufnahme mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit entscheidet.
- (3) Bei Annahme des Aufnahmeantrags erfolgt entsprechend der inhaltlichen Ausrichtung des Antragstellers die Zuordnung zu einer Sektion durch den Präsidiumsvorstand der DGfPM.
- (4) Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch Auflösung der Mitgliedsinstitution,
 - b) durch Austritt, der nur zum Kalenderjahresende unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten schriftlich gegenüber dem Präsidiumsvorstand erklärt werden kann,
 - c) durch Ausschließung, die durch Beschluss des Präsidiumsvorstands erfolgen kann.
- (5) Der Präsidiumsvorstand kann bei einer 2/3 Mehrheit die Ausschließung aussprechen, wenn
 - a) die Voraussetzungen für die Aufnahme gemäß § 5 Abs. 1 weggefallen sind,
 - b) schwere Verstöße gegen die Interessen der DGfPM vorliegen,
 - c) für mehr als sechs Monate die Beiträge nicht entrichtet worden sind.

Der Präsidiumsvorstand setzt das betroffene Mitglied schriftlich von der Ausschließung in Kenntnis. Der Beschluss kann nur innerhalb von zwei Monaten seit Zugang des Schreibens angefochten werden.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder, Mitgliedsbeiträge

- (1) Die Mitglieder fördern Zweck und Ansehen der DGfPM nach besten Kräften. Jedes Mitglied verpflichtet sich, der DGfPM die zur Erfüllung des Verbandszweckes erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (2) Von den Mitgliedern wird ein jährlicher Beitrag erhoben. Auf schriftlichen und begründeten Antrag kann der Präsidiumsvorstand einen Jahresbeitrag zeitlich befristet herabsetzen oder stunden. Näheres regelt eine von der Delegiertenversammlung zu beschließende Beitragsordnung.

§ 6 Gliederung der DGfPM

- (1) Die DGfPM ist in 6 Sektionen untergliedert, denen neu aufgenommene Mitglieder zugeordnet werden.

Sektion 1: Aktionskreis Psychomotorik e.V.

Sektion 2: Deutscher Berufsverband der MotopädInnen/ Moto-therapeutInnen DBM e.V.

Sektion 3: Berufsverband der Motologen – Diplom/Master e.V.

Sektion 4: Wissenschaftliche Vereinigung für Psychomotorik und Motologie e.V.

Sektion 5: Psychomotorisch orientierte Aus-, Fort- und Weiterbildungsinstitutionen

Sektion 6: Bundesvereinigung der Psychomotorikvereine in Deutschland

Weitere Sektionen können durch Beschluss der Delegiertenversammlung gebildet werden.

- (2) Die Sektion 1-4 werden durch ihre Vorstände repräsentiert, die Sektionen 5 und 6 durch stimmberechtigte Sprecher_innen.

§ 7 Organe des Verbandes

Organe des Verbandes sind:

1. Die Delegiertenversammlung
2. Das Präsidium
3. Der Präsidiumsvorstand

§ 8 Delegiertenversammlung

- (1) Die Delegiertenversammlung setzt sich zusammen aus den Vorständen oder den stimmberechtigten SprecherInnen der Sektionen
- (2) Die Delegiertenversammlung ist mindestens einmal jährlich abzuhalten. Der Präsidiumsvorstand beruft die Delegiertenversammlung ein durch besondere schriftliche Einladung an die Vorstände und die stimmberechtigten SprecherInnen der Sektionen unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von 21 Tagen.
- (3) Eine Delegiertenversammlung ist durch den Präsidiumsvorstand auch zu berufen, wenn das Verbandsinteresse es erfordert oder wenn mindestens 30% der Mitglieder dies schriftlich gegenüber dem Präsidiumsvorstand verlangen.
- (4) Die Delegiertenversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn Vorstandsmitglieder oder stimmberechtigte SprecherInnen aus mindestens 3 Sektionen anwesend sind.
- (5) Jeder Delegierte hat Antrags- und Rederecht.
In der Beschlussfassung ist jede Sektion mit einer Stimme stimmberechtigt.
Die stimmberechtigte Person ist dem Präsidiumsvorstands spätestens zu Beginn der Delegiertenversammlung durch die Sektion zu benennen.
- (6) Über Anträge, die nicht in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann nur abgestimmt werden, wenn die teilnehmenden Delegierten mit einer 2/3 Mehrheit beschließen, dass sie als Tagesordnungspunkt aufgenommen werden.
- (7) Die Delegiertenversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung, die auch eine Wahlordnung beinhaltet.

- (8) Die Delegiertenversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Delegierten insbesondere über:
1. Die Wahl der Protokollführerin/ des Protokollführers.
 2. Die Wahl des Präsidiumsvorstandes (Die Einzelheiten des Wahlmodus werden in der Geschäftsordnung der Delegiertenversammlung festgelegt).
 3. Die Wahl der Kassenprüfer.
 4. Den Haushaltsplan für das künftige Geschäftsjahr.
 5. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge (§ 5).

Die Tagesordnung muss folgende weitere Punkte enthalten:

1. Bericht des Präsidiumsvorstandes.
 2. Geschäftsbericht.
 3. Bericht der Kassenprüfer.
 4. Entlastung des Präsidiumsvorstands.
- (9) Satzungsändernde Beschlüsse, die Abberufung von Präsidiumsvorstandsmitgliedern sowie die Auflösung des Verbandes und die Verwendung seines Vermögens bedürfen einer Zweidrittelmehrheit. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Präsidiumsvorstand von sich aus vornehmen.
- (10) Die Delegiertenversammlungen (DV) ist nicht öffentlich. Die Delegiertenversammlung kann beschließen, Gäste zuzulassen.
- (11) Über die Delegiertenversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die von der Protokollführerin/ vom Protokollführer und von der Versammlungsleiterin/ vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Diese Niederschrift ist den Vorständen und stimmberechtigten SprecherInnen der Sektionen innerhalb von sechs Wochen nach der Versammlung in geeigneter Form zugänglich zu machen. Einwendungen gegen diese Niederschrift können nur innerhalb eines Monats nach erfolgter Zustellung erhoben werden.

§9 Das Präsidium

- (1) Das Präsidium setzt sich zusammen aus jeweils einer VertreterIn der Sektionsvorstände oder einer SprecherIn der Sektionen. Das Präsidium ordnet die Angelegenheiten des Verbandes sofern sie nicht in dieser Satzung einem anderen Organ zugewiesen wird.
- (2) Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 der Präsidiumsmitglieder vertreten sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit getroffen.
- (3) Als weiteres, nicht stimmberechtig Mitglied gehört dem Präsidium die/der Delegierte der DGfPM im Europäischen Forum für Psychomotorik an.

§ 10 Der Präsidiumsvorstand

- (1) Der Präsidiumsvorstand besteht aus der Präsidentin/ dem Präsidenten sowie zwei StellvertreterInnen.

- (2) Der Präsidiumsvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 des Präsidiumsvorstands anwesend sind.
- (3) Der Präsidiumsvorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, in der die Aufgaben im Einzelnen festgelegt sind.
- (4) Die Präsidiumsvorstandsmitglieder werden von der Delegiertenversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Präsidiumsvorstandsmitglied vorzeitig aus, so kann für die restliche Amtszeit diese Position durch das Präsidium bestellt werden.
- (5) Ist die Kandidatin/der Kandidat für die Wahl der Präsidentin/des Präsidenten nicht Mitglied der Delegiertenversammlung, so wird sie/er mit der Wahl zur Präsidentin/zum Präsidenten automatisch Mitglied des Präsidiums. Die Kandidat_innen für die Wahl der StellvertreterInnen sind Mitglieder der Delegiertenversammlung.
- (6) Der Präsidiumsvorstand führt die Geschäfte der DGfPM.
- (7) Die Präsidentin/der Präsident oder eine/r ihrer/seiner StellvertreterInnen vertritt den Verband nach innen und nach außen (§ 26 BGB).

§ 11 Ehrenmitgliedschaft

- (1) Jedes Mitglied der DGfPM kann Personen, die sich um die Verwirklichung der Verbandsziele besonders verdient gemacht haben, als Ehrenmitglied vorschlagen.
Diese Person muss nicht Mitglied des Verbands sein.
- (2) Die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft kann durch eine Entscheidung der Delegiertenversammlung mit 2/3 Mehrheit erfolgen.
- (3) Die Ehrenmitgliedschaft wird beurkundet und beinhaltet eine Befreiung von Beitragszahlungen sowie das Recht, als Gast an den Delegiertenversammlungen teilzunehmen.

§ 12 Auflösung

Die Auflösung des Verbands kann nur durch die Delegiertenversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 aller Mitglieder beschlossen werden. Das verbleibende Vereinsvermögen wird den Fördervereinen der Mitglieder zu gleichen Teilen zugeführt.

Duisburg, 23. Mai 2014